

Übersicht über Versicherungen
Verweisung auf folgende Kapitel im DTO-HB: 6.4

Bei der SBA bestehen die folgenden Versicherungen

	Versicherungsträger	Police	Risiko	Jahresprämie	Besonderheiten
1	AXA	14.970.020	Haftpflicht als Flugschule	CHF 348.60	



Police

Haftpflichtversicherung

Police Nr. 14.970.020

Versicherungsnehmer

Schweiz. Ballonverband SBAV
c/o Aero-Club der Schweiz
Lidostrasse 5
6006 Luzern

Allgemeine Vertragsangaben

Beginn	03.02.2020
Ablauf	31.12.2022
Fälligkeit	01.01.
Zahlbar	jährlich

Prämie

	CHF	332.00
Eidg. Stempelabgabe 5 %	CHF	16.60
Jahresprämie	CHF	348.60



Haftpflichtversicherung

Police Nr. 14.970.020

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Versichertes Risiko.....	3
2	Mitversicherte Betriebe.....	3
3	Leistungen.....	3
4	Selbstbehalte pro Ereignis.....	3
5	Prämienberechnung.....	3
6	Vertragsgrundlagen.....	4
7	Besondere Vertragsbedingungen (BVB).....	4
7.1	Deckungsumfang.....	4
7.1.1	Versicherte Risiken.....	4
7.1.2	Haftpflicht für die Tätigkeit aus der Flugschulung bzw. Tätigkeit als Fluglehrer.....	4
7.2	Einschränkungen des Deckungsumfanges.....	4
7.2.1	Nicht versicherte Ansprüche.....	4
7.2.2	Nicht versicherte Risiken.....	5
7.2.3	Spezielle Einschränkungen des Deckungsumfanges.....	5
7.3	Jährliches gegenseitiges Kündigungsrecht.....	5

Seite 2 von 6



Haftpflichtversicherung

Police Nr. 14.970.020

1 Versichertes Risiko

Ballonfahrschulung durch die DTO Swiss Ballooning Academy

2 Mitversicherte Betriebe

DTO Swiss Ballooning Academy CH.DTO.0316

3 Leistungen

(Leistungsbegrenzung gemäss D1 AVB)

Versicherungssumme

Personen- und Sachschäden	CHF	5'000'000
---------------------------	-----	-----------

Sublimiten

AVB Art. C4, C9, C10, C13	CHF	3'000'000
---------------------------	-----	-----------

Umweltbeeinträchtigungen	CHF	3'000'000
--------------------------	-----	-----------

Rechtsschutz im Strafverfahren	CHF	500'000
--------------------------------	-----	---------

4 Selbstbehalte pro Ereignis

Allgemeiner Selbstbehalt

Sachschäden	CHF	2'000
-------------	-----	-------

5 Prämienberechnung

	Grössen- einheit	Berechnungs- grundlage	Prämien- satz	Prämie CHF
Grunddeckung				332.00
Prämie				332.00



Haftpflichtversicherung

Police Nr. 14.970.020

6 **Vertragsgrundlagen**

- **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)**
Haftpflichtversicherung Unternehmen (Luftfahrt)
Ausgabe 04.2018
www.axa.ch/doc/aewq8
- **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**
In Ergänzung bzw. Abänderung zu den oben genannten Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

7 **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

7.1 **Deckungsumfang**

In teilweiser Abänderung von B4 AVB gelten folgende Bedingungen:

7.1.1 **Versicherte Risiken**

Die Versicherung erstreckt sich auf Haftpflichtansprüche aus dem Betrieb, insbesondere

- a. aus der Flugschulung bzw. Tätigkeit als Fluglehrer.

7.1.2 **Haftpflicht für die Tätigkeit aus der Flugschulung bzw. Tätigkeit als Fluglehrer**

Die Versicherung bezieht sich auf die Haftpflicht aus der Flugschulung sowie der für den Versicherungsnehmer tätigen Fluglehrer, für Schäden, die sie den Flugschülern oder anderen Personen zufügen.

Mitversichert ist die Haftpflicht des Fluglehrers als Lenker der für die Schulung benützten Luftfahrzeuge für Schäden der Insassen, sofern der Versicherte das Luftfahrzeug in seiner Eigenschaft als Fluglehrer lenkt.

7.2 **Einschränkungen des Deckungsumfanges**

In Ergänzung zu B4 AVB gelten die folgenden Einschränkungen:

7.2.1 **Nicht versicherte Ansprüche**

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ansprüche

- a. für Schäden infolge von Elementarereignissen (Wind, Wasser, Schneedruck, Hagel) sowie Entwendung und Diebstahl von Luftfahrzeugen und deren Inhalt, wenn sie unkontrolliert im Freien aufgestellt sind.

Seite 4 von 6



7.2.2 Nicht versicherte Risiken

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden

- aus dem Betrieb und der Haltung eines Flugplatzes/-feldes;
- aus der Durchführung von bewilligungspflichtigen, öffentlichen Flugveranstaltungen;
- aus Unterhalt, Wartung, Service und Reparatur von fremden Luftfahrzeugen;
- aus Planung, Konstruktion, Herstellung und Montage von Luftfahrzeugen, Bestandteilen, Zubehör und anderem Flugmaterial;
- aus dem Air-Taxi, Cargo bzw. Charter-Betrieb;
- an den vercharterten bzw. für die Flugschulung benutzten Luftfahrzeugen bzw. Fluggeräten und den mit diesen mitgeführten Sachen;
- als Halter, Lenker oder Eigentümer sowie aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen (vorbehaltlich Ziffer 7.1.2 Abs. 2; Flugschulung), für die der Halter aufgrund der Schweizerischen oder vergleichbaren ausländischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abschliessen muss;
- bezüglich Aus- und Einbaukosten sowie Nutzungsausfall aus reinen Vermögensschäden;
- verursacht als Luftfrachtführer;
- aus Kontroll-, Probe- sowie Überführungsflügen;
- an den zur Verwahrung, Obhut oder Bearbeitung übernommenen Luftfahrzeugen,
- aus dem Betanken von Luftfahrzeugen;
- aus Handel und Verkauf von Luftfahrzeugen, Bestandteilen und Zubehör;
- aus der Abfertigung von Fracht, Gepäck und Passagieren (Handling);
- aus dem Betrieb von Fahrzeugparkplätzen und Garderoben;
- aus der Tätigkeit als Flugzeugwart und Werkstattleiter.

7.2.3 Spezielle Einschränkungen des Deckungsumfanges

a. Strahlenschäden

Nicht versichert sind Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen, gemäss Klausel AVN 38B.

b. Lärm-/Umweltschäden und andere Immissionen

Nicht versichert sind Schäden, verursacht durch Lärm und andere Immissionen, gemäss Klausel AVN 46B. Vorbehalten bleibt jedoch die Deckung von Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von C1 AVB bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

c. Kriegsausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden infolge von Krieg, Konfiskation, Hi-jacking und ähnlichen Gewaltakten, gemäss Klausel AVN 48B.

d. Datenerkennungsschäden

Schäden im Zusammenhang mit der Datuserkennung sind gemäss Klausel AVN 2000A nicht versichert.

e. Asbestschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen gemäss Klausel 2488 AGM 00003.

f. Datereignisklausel

Nicht versichert sind Verluste, Schäden, Aufwendungen oder Haftpflichtschäden aufgrund von Datereignissen, gemäss Klausel AVN 124.

7.3 Jährliches gegenseitiges Kündigungsrecht

In Abänderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt als vereinbart, dass dieser Vertrag alljährlich, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist, von beiden Vertragspartnern auf den Hauptverfall schriftlich gekündigt werden kann.

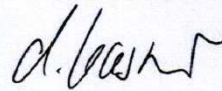


Haftpflichtversicherung

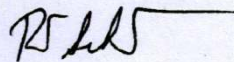
Police Nr. 14.970.020

Winterthur, 04.02.2020

AXA Versicherungen AG



Dominique Kasper
Leiter Schadenversicherung



Reinhard Schmid
Leiter Unternehmenskunden

Artikel 12 des Versicherungsvertragsgesetzes

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zur Police mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, muss der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung verlangen; andernfalls gilt der Inhalt als von ihm genehmigt.

Seite 6 von 6